

R.G. : 07/02055

AKTENSTÜCK Nr. : 225/09

FRANZÖSISCHE REPUBLIK
GROSSINSTANZGERICHT VON STRASBOURG
IM NAMEN DES FRANZÖSISCHEN VOLKES
3. ZIVILKAMMER

URTEIL DES 26. MAI 2009

ANTRAGSTELLER:

Frau Friederike [REDACTED]

geboren am 17. Februar 1934 in KÖLN (DEUTSCHLAND)

Deutscher Staatsangehörigkeit

wohnhaft [REDACTED] (DEUTSCHLAND)

vertreten durch Me Damien WEDRYCHOWSKI, Rechtsanwalt Mitglied der Anwaltschaft von STRASBOURG, Kabine 33

Frau Margarethe [REDACTED]

geboren am 20. September 1938 in D-LÜBECK (DEUTSCHLAND)

Deutscher Staatsangehörigkeit

wohnhaft [REDACTED] (DEUTSCHLAND)

vertreten durch Me Damien WEDRYCHOWSKI, Rechtsanwalt Mitglied der Anwaltschaft von STRASBOURG, Kabine 33

Herr Alexander [REDACTED]

geboren am 20. Januar 1944 in Obernai (67210 – Frankreich)

Deutscher Staatsangehörigkeit

wohnhaft [REDACTED] (DEUTSCHLAND)

vertreten durch Me Damien WEDRYCHOWSKI, Rechtsanwalt Mitglied der Anwaltschaft von STRASBOURG, Kabine 33

ANTRAGSGEGNERIN:

S.A.R.L. ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT

mit dem Geschäftssitz 7 rue du Lynx – 67205 OBERHAUSBERGEN

vertreten durch Me Michaël WACQUEZ, Rechtsanwalt Mitglied der Anwaltschaft von STRASBOURG, Kabine 61, Me Jean-Daniel DECHEZELLES, Rechtsanwalt Mitglied der Anwaltschaft von PARIS

Geladen zur Erklärung des gemeinsamen Urteils:

Me Benoît FRITSCH

wohnhaft 1, Place de la Mairie – BP 10054 – 67402 ILLKIRCH CEDEX

vertreten durch Me Bernard RONTCHEVSKY, Rechtsanwalt Mitglied der Anwaltschaft von STRASBOURG, Kabine 77

beglaubigte Übersetzung Nr. CW.07.10
entspricht einer Kopie auf Französisch
ausgestellt am 29.07.2010

KLAGSGEGENSTAND:

Teilungsklage oder Bestreitungen über die Klage

GERICHTSZUSAMMENSETZUNG:

Während der Verhandlung und dem Ausspruch: Mélanie LAMBERT, Richterin

Während der Verhandlung und dem Ausspruch: Béatrice NONNEMACHER als
Gerichtsschreiberin

VERHANDLUNGEN:

Bei der öffentlichen Verhandlung vom 01. April 2009 nachdem der Vorsitzender der Parteien mitteilte, dass das Urteil durch zur Verfügungsstellung an der Geschäftsstelle des Gerichts am 26. Mai 2009 verkündet würde.

URTEIL:

Kontradiktorisch

In erster Instanz,

An der Geschäftsstelle des Gerichts zur Verfügung gestellt

Unterschrieben durch Mélanie LAMBERT, Richterin und durch Béatrice NONNEMACHER, als
Gerichtsschreiberin

STREITIGKEITSDARSTELLUNG

Erna ERNSTBERGER ist in Haguenau am 5. April 2002 gestorben, ohne weder Abkömmlinge, noch privilegierte Nachkommen hinter sich zu lassen.

Herr François [REDACTED] und Frau Anne-Marie [REDACTED], die beziehungsweise Vetter und Base der väterlichen Linie der Gestorbene sind, haben Maître Benoît FRITSCH, Notar in ILLKIRCH-GRAFFENSTADEN, mit der Erbfolgeauseinandersetzung beauftragt.

Da er Schwierigkeiten zur Aufstellung des Erbfolgenanfalls hatte, beauftragte am 23. September 2002 Maître Benoît FRITSCH die SARL (GmbH) ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT, mit dem Suchen irgendwelchen Erben.

Schon im ersten Semester 2003 wurden neun Vetter im fünften Grad der mütterlichen Linie identifiziert, unter denen waren die Frauen Friedericke [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] Ehegattin [REDACTED] und Herr Alexander [REDACTED].

Laut Erbschein ausgestellt am 27. März 2006 durch den Dienstrichter des Instanzgerichts von BRUMATH, die Eigenschaft als Erbe von Erna ERNSTBERGER wurde für Herr François [REDACTED] und Frau Anne-Marie [REDACTED] in der väterlichen Linie anerkannt, und für Herr Alexander [REDACTED], Frau Friedericke [REDACTED], Frau Margarethe [REDACTED], Frau Odette [REDACTED], Herr Lucien [REDACTED], Herr Jean-Claude [REDACTED], Frau Sylvie [REDACTED], Herr Gérard [REDACTED] und Frau Brigitte [REDACTED] in der mütterliche Linie.

Durch außergerichtliche Urkunde vom 24. Mai 2006 legte die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT Widerspruch gegen der Erbteilung der Frauen Friedericke [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] und dem Herrn Alexander [REDACTED] ein, und zwar im Betrage der 30% darstellende Netto Summe der ihnen zu kommenden Aktiven.

Durch Ladungen der 22. und 23. März 2007 haben Frauen Friedericke [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] und Herr Alexander [REDACTED] gegen die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT und Maître Benoît FRITSCH Klage erhoben mit dem Hauptzweck, die Aufhebung über den angeblich missbräuchlichen Teilungswiderspruch anzuordnen und das zu ergehende Urteil dem Werte haltenden Notar gegenüberzustellen.

In ihren am 3. Dezember 2008 vorgelegten zusammenfassenden Anträgen erklären sie, dass die Aufgabe des Genealogen sehr erleichtert wurde, da Frau Friedericke [REDACTED] ihm die Identitäten der beiden anderen Miterben gegeben hatte; dass sie es verweigert haben, die durch den Genealoge abgesendeten Vereinbarungen zu unterschreiben; dass dieser die Erbschafterledigung blockiert hat; dass der Widerstand nicht begründet ist; dass die einzige durch das Genealogeamt erledigte Tat einen Telefonanruf an Frau Friedericke [REDACTED] war; dass diese letzte eine sehr enge Beziehung zu der Mutter der Verstorbenen unterhielt; dass die Gegenklage nicht ernst sind; dass die durch die Antragsgegnerin ihnen gegenüber ausgeübten Drücken schwer fielen, während das deutsche Recht den Begriff von Geschäftsleitung und grundlose Bereicherung abweist.

Sie bitten das Gericht zu erklären, dass ihren Antrag für die Aufhebung über den Teilungswiderspruch wohl begründet ist und dementsprechend :

als Hauptentscheidung,

- anordnen die Aufhebung über den Teilungswiderspruch vom 24. Mai 2006 anzuordnen
- zu sagen und urteilen, dass es Maître FRITSCH angehen wird, sofort die ihnen bestimmten Gelder, in Höhe von 49.233,60 Euros, zu geben
- zu sagen, dass dieser Betrag mit Zinsen zum gerichtlichen Prozentsatz ab dem 24. Mai 2006 ergänzt wird

nebensächlich,

- den Artikel 1375 des Zivilgesetzbuches anwenden
- das JOLIVALT Amt nur in Höhe der zu ihrer Gunst ausgegebenen nützlichen und notwendigen Kosten entschädigen, was zwar einen einzeln und einzigen Telefonanruf entspricht

auf jeden Fall

- den Artikel 1154 des Zivilgesetzbuches anwenden im Falle der zumindest über einen Jahr fälligen Zinsen

zumindest über einen vollkommenen Jahr

- die vorläufige Vollstreckung des kommenden Urteils anordnen
- die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT verurteilen, ihnen die Summe von 4000 Euros in Anwendung des Artikels 700 der Zivilprozessordnung, zusammen mit Verfahrenskosten
- die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT mit ihren gesamten Anträgen abweisen
- sagen, dass die Berufung in Erklärung des gemeinsamen Urteils zum Verfahren notwendig und nützlich ist
- Maître Benoît FRITSCH mit seinen Klagen und Anträgen abweisen.

Laut seiner, am 4. Juni 2008 vorgelegten zusammenfassenden Schriften, antwortet die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT, dass diese komplizierten Akten, Ersuchen in Frankreich, Deutschland und in den Vereinigten Staaten verlangen hat; dass die Antragsteller, Vetter im 5. Grad in der mütterlichen Linie identifiziert werden konnten; dass sie den Prinzip der Belohnung akzeptiert hatten; dass der Notar die Nutzbarkeit seiner Arbeit erinnern konnte; dass die Offenbarungsverträge zwischen den 27. April und den 1. Mai 2004 abgesendet worden sind; dass der Prinzip seines Rechts zu einer Belohnung nicht bestritten ist; dass seine Belohnung unbedingt dem Grad der interviewenden Erbfähigen proportional ist; dass sie durch die schlechte Glaube der Antragssteller einen Schaden erlitten hat; dass der Widerspruch berechtigt ist, das Risiko, seine Honorare nicht einziehen zu können ist offenbar.

Sie beantragt die Abweisung der Anträgen der Frauen Friedericke [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] und dem Herrn Alexander [REDACTED] und verlangt als Widerklage ihre gemeinsame Urteilung, ihr zu zahlen, gegründet auf die Artikel 1370 und folgenden und 1382 und folgenden des Zivilgesetzbuchs, und zum Vorteil der vorläufigen Vollstreckung:

- eine Summe in Höhe von 30% Brutto der ihnen zu zukommenden netto Aktiven, irgendwelcher dessen Natur auch sei
- 5000 Euros als Schadenersatz wegen moralischen und wirtschaftlichen Schadens verursacht durch ihren übertriebenen Widerstand
- 5000 Euros in Anwendung des Artikels 700 der Zivilprozessordnung, zusammen mit Verfahrenskosten.

Durch seinen letzten Anträgen, vorgelegt am 15. September 2008, bringt Maître Benoît FRITSCH fort, dass er den Antrag für das Zurückziehen des Einspruchs annimmt und er erhebt keine Einwendung gegen der Erklärung für gemeinsames Urteil; dass die durch ihn durchgeführten Erforschungen ungenügend waren, dass im Gegensatz zu den Angaben der Antragsteller, er ihren Anwalt über den unmöglichen sofortigen Einzug der Gelder benachrichtigt hatte; dass er keine Hand im Auseinandersetzungswiderstand hatte; dass keine Vereinbarung ohne der Anwesenheit der anderen Miterben erreicht werden kann; dass die durch ihn in Mai 2007 ausgestellte Geldverteilung durch die gesamten anderen Miterben Akzeptiert wurde; dass er über die Erbengelder nicht verfügen kann.

Er bittet das Gericht, seine Anträge anzunehmen und die Antragssteller zu verurteilen, ihm die Summe von 4000 Euros als nicht rückerstattbare Kosten zu zahlen, zusammen mit den Verfahrenskosten.

Der Beendigungsbeschluss kam am 21. Januar 2009.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Über das Recht zur Belohnung der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT.

In Anbetracht dass, laut des Inhalts des Artikels 882 des Zivilgesetzbuches, die Gläubiger eines Mitbeteiligten, um es zu vermeiden, dass die Verteilung betrügerisch zu ihrem Nachteil stattfindet, Einspruch erheben können gegen der Verteilung außer ihrer Anwesenheit: sie sind berechtigt zu ihrer Kosten daran beteiligt zu werden; jedoch können sie eine vollzogene Verteilung anfechten, nur nicht wenn diese ohne ihnen gemacht wurde und zum Schaden einen durch ihnen erhobenen Einspruch.

Dass, laut dem Artikel 1372 des selben Gesetzbuches, wenn man sich aus eigener Wille um die Sache einer anderen Person kümmert, entweder ist die Sachenführung dem Eigentümer bekannt, oder er weiß nichts darüber, der Sachenführer verpflichtet sich stillschweigend, die angefangene Sachenführung fortzusetzen und sie zu beenden, bis der Eigentümer im Stande ist, sie selbst zu führen; er soll sich auch mit allen Nebentaten derselben Sache kümmern; er unter-

wirft sich aller Pflichten die sich aus einer ihm durch den Eigentümer geliehenen ausdrücklichen Vollmacht ergeben;

Dass der Artikel 1375 des Zivilgesetzbuches außerdem bestätigt, dass der Meister dessen Sache gut geführt wurde, alle genommenen persönlichen Pflichten nachkommen soll, dass er ihm alle gemachten nützlichen oder notwendigen Ausgaben rückzahlen soll;

In Anbetracht, dass es sich aus Elementen der Akten herausgibt, dass Erna ERNSTBERGER, damals 88 Jahre alt, in Haguenau am 5. April 2002 gestorben ist, ohne weder Nachkommen, Vorfahren oder privilegierten Verwandter in Seitenlinie hinter sich gelassen zu haben;

Dass Maître Benoît FRITSCH, Notar in ILLKIRCH-GRAFFENSTADEN, nach Antrag von Herrn François [REDACTED] und Frau Anne-Marie [REDACTED], Ehegattin [REDACTED], Vetter in der väterlichen Linie, anwesend an der Beerdigung, mit der Erbschaftliquidation beauftragt wurde;

Dass da die Feststellung der Erbfolgeberechtigten kompliziert war, da keinen Erbe in der mütterlichen Linie identifiziert werden konnte, im Gegensatz zu den Behauptungen der Antragssteller, da wurde die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT durch den Liquidator-Notar gebeten, um alle nötigen Erforschungen durchzuführen, und zwar ab dem 23. September 2002, wie es aus einer Post von Maître FRITSCH am Genealogenamt bestätigt ist;

Dass die Identität von neun Erben in der mütterlichen Linie der Verstorbenen zur Kenntnis des Notars am 7 Mai 2003 gebracht wurde und ein Erbschein am 27. März 2006 durch den amtierenden Richter am Instanzgericht von BRUMATH ausgestellt wurde;

Dass drei der Mitbeteiligten und zwar Frau Friederike [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Margarethe [REDACTED], der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT jegliches Belohnungsrecht verweigerten, dann legte diese letzte Einspruch gegen der genannten Verteilung durch außergerichtlichen Akt, zugestellt an Maître Benoît FRITSCH am 24. Mai 2006, was den Gegenstand des hiesigen Streit bildet;

Dass in diesem Zusammenhang, das Lesen der Aktenstücke zeigt, dass die Eigenschaft als Erbe in der Erbschaft von Erna ERNSTBERGER an Frauen Friederike [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] und an Herrn Alexander [REDACTED], durch die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT selbst am 10. März 2003 zur Kenntnis gebracht wurde, also einem Jahr nach dem Sterben, ohne dass irgendwelche Vereinbarung zur Erbschaftsoffenbarung zwischen diesen Mitbeteiligten entweder gleichzeitig oder nachträglich regulierte wurde, mangels einer Einigung über den Belohnungsbetrag und das, im Gegensatz zu den anderen Mitbeteiligten;

Dass dann ihre Beziehungen keinen vertraglichen Ursprung haben wie es im Allgemeinen angenommen ist;

Dass die Analyse der Aktenstücken zeigt, dass die durch die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT geführte Arbeit für die Antragssteller nutzbar war, diese haben ja die deutsche Staatsangehörigkeit und haben ihren üblichen Wohnsitz in Deutschland, da ihre Identifizierung nur durch die Erforschungen und der Arbeit dieser letzten (genealogische Tabelle und Zusammenfassung während der Verhandlung vorgelegt) möglich wurde.

Dass nur Frau Anne-Marie [REDACTED] und Herr François [REDACTED] beim Leichenbegängnis von Erna ERNSTBERGER anwesend waren;

Dass diese nicht scheinen, Frau Friederike [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] kennen zu haben und ihres entfernte verwandtschaftliche Band mit der Verstorbenen soll erinnert werden, da sie Vetter im 5. Grad in der mütterlichen Linie sind;

Dass es auch nicht bewiesen ist, dass die Antragssteller, zumindest einer von denen, enge Beziehungen zu der Verstorbenen unterhielten, oder nur mit ihrer Mutter, zu irgendwelchen Zeitpunkt ihres Lebens, und zwar nicht in einer Zeit nah zum Sterben von Erna ERNSTBERGER;

Dass es zur Verhandlung kein Dokument (Bescheinigungen, Briefe, Lichtbilder...) vorgelegt wird, das ihre Aussagen unterstützt;

Dass die Antragssteller aus keiner anderen Weise, aus der Offenbarung des Sterbens von Erna ERNSTBERGER, ihre Eigenschaft als Erben in ihrer Erbschaft berechtigen, außer dem Vorgehen des Genealogen;

Dass die durch den ersten Liquidator-Notar durchgeführten Erforschungen erfolglos waren;

Dass die Aussagen von Frau Friedericke [REDACTED] über die Offenbarung Mitte März 2003 der Identität ihrer beiden anderen antragstellenden Vetter zu Gunst des Genealogenamts, offenbar streitbar sind, da es sich aus einer Post ihrer eigenen Anwalt datiert am 10. September 2003 heraus gibt, dass sie am 7 März 2003 durch die Etude Généalogique JOLIVALT über das Sterben von Erna ERNSTBERGER informiert wurden;

Dass es übrigens bezeichnend ist zu bemerken, wie die Frauen Friedericke [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] und Herr Alexander [REDACTED] es versucht haben, die Lasten der Offenbarung ihrer Erbschaftsrecht zu entgehen (siehe unter anderem die Post von Maître Viviane MICHEL vom 10. September 2003);

Dass die Antragssteller außerdem das deutsche Recht und die deutsche Rechtslehre, die übrigens nicht vorgelegt wurden, als Argument vorführen können, während sie regelmäßig seit 2003 über das französische Recht, das einzige in diesem Falle anwendbare Recht, informiert wurden;

Dass, aus diesem Argument der Anwesenheit einer durch den Genealogen geführten Geschäftsführung, das ihm ein Belohnungsrecht für die zu Gunst der Frauen Friedericke [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] und für Herrn Alexander [REDACTED] geführten Arbeiten für den Empfang ihren Anteilen in der Erbschaft von Erna ERNSTBERGER verleiht, verdrängt;

Dass dann, gemäß was üblich ist, und in Anbetracht des Betrags des Erbschaftsaktiven (geschätzt zu über eine Million Euros), die Belohnung der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT zu 30% Brutto des Aktiven Netto das jedem Antragssteller der genannten Erbschaft zuzukommen ist, festzusetzen, übrigens entspricht dieser Prozentsatz dem durch die anderen Mitbeteiligten gezahlt wurde, jeder von denen hat einen Offenbarungsvertrag unterschrieben;

Dass die Frauen Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Margarethe [REDACTED], dann dementsprechend verurteilt werden an der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT eine Summe in Höhe von 30% Brutto des Netto eingenommenen oder durch sie einzunehmenden Erbschaftsaktiva im Rahmen der Erbschaft von Erna ERNSTBERGER, zu zahlen;

Dass es aus den vorigen Darstellungen folgert werden kann, dass den durch die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT eingelegten Verteilungswiderspruch völlig annehmbar ist, was nicht übertrieben ist denn es widerspricht, nicht einen Versuch zum blockieren der Erbschaftsregelung wie es die antragstellenden Erben behaupten, aber sondern, eine lobenswerte Wille, eine Belohnung für die durchgeführte Arbeit zu erhalten;

Dass Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Frau Margarethe [REDACTED] dann mit ihren Antrag zur Aufhebung zum Verteilungswiderstand abgewiesen werden;

Über den Antrag zum Schadenersatz.

In Anbetracht, dass die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT die Zahlung einer Summe von 5000 Euros als Wiedergutmachung ihrer moralischen und finanziellen Schaden verlangt;

Falls diese jedoch es versäumt, das während der ersten Instanz durch die Antragssteller gezeigte übertriebene Verhalten, zusammen mit der Realität ihres Schaden zu gerechtfertigten, wird ihre Klage zum Schadenersatz abgewiesen;

Über die Berufung in Erklärung von gemeinsamen Urteil

In Anbetracht, dass die Nutzbarkeit des hineinziehen des Liquidator-Notars, so dass dieses Urteil für ihn auch gültig ist, sich aus den vorigen Darstellungen ergibt;

Dass dieses Urteil dementsprechend Herrn Benoît FRITSCH entgegenhaltend erklärt wird;

Über die vorläufige Vollstreckung, die Anwendung der Vorschriften des Artikels 700 der Zivilprozessordnung und die Verfahrenskosten.

In Anbetracht, dass die Art dieses Streits, die Verkündung der vorläufigen Vollstreckung gerechtfertigt;

In Anbetracht, dass die Billigkeit die Anwendung der Vorschriften des Artikels 700 der Zivilprozessordnung anordnet;

Dass Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Frau Margarethe [REDACTED] zu verurteilen sind, an der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT die Summe von 1800 Euros als nicht erstattungsfähigen Kosten zu zahlen;

Dass sie dann auch verurteilt werden, an Maître Benoît FRITSCH die Summe von 1100 Euros gegründet auf dem Artikel 700 der Zivilprozessordnung zu zahlen;

In Anbetracht, dass Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Frau Margarethe [REDACTED] bei diesem Verfahren verurteilt werden, sie werden mit ihren Anträgen in Anwendung des Artikels 700 der Zivilprozessordnung abgewiesen und verurteilt zur Zahlung der Verfahrenskosten;

AUS DIESEN GRÜNDEN

Das Gericht, entscheidend durch Zustellung an der Geschäftsstelle, durch kontradiktorisches Urteil und in erster Instanz,

Weist Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] mit ihren gesamten Anträgen ab,

Verurteilt Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Margarethe [REDACTED] an der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT eine zu 30% brutto des netto eingezogenen Erbschaftsaktiva oder durch sie im Rahmen der Erbschaft von Erna ERNSTBERGER einzuziehenden Aktiva entsprechender Summe zu zahlen,

Weist die SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT mit ihren Antrag zum Ersatzschaden ab,

Erklärt dieses Urteil Maître Benoît FRITSCH, Notar beauftragt mit der Erbschaft von Erna ERNSTBERGER, entgegenhaltend,

Anordnet die vorläufige Vollstreckung dieses Urteils,

Verurteilt Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Frau Margarethe [REDACTED] an der SARL ETUDE GENEALOGIQUE JOLIVALT die Summe von 1800 Euros in Anwendung des Artikels 700 der Zivilprozessordnung zu zahlen,

Verurteilt Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Frau Margarethe [REDACTED] an Maître Benoît FRITSCH die Summe von 1100 Euros in Anwendung des Artikels 700 der Zivilprozessordnung zu zahlen,

Verurteilt Frau Friedericke [REDACTED], Herr Alexander [REDACTED] und Frau Margarethe [REDACTED] zum zahlen der Verfahrenskosten.

Zu Urkunde dessen dieses Urteil durch den Vorsitzender und der Gerichtsschreiber unterschrieben wurde.

DER RICHTSCHREIBER

Unterschrift unleserlich

DER VORSITZENDER

Unterschrift unleserlich

Stempel: nach den Unterschriften

Demzufolge, anordnet die Französische Republik
aller dazu beauftragter Gerichtsvollzieher,
diese Entscheidungen zu vollstrecken,
aller Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte
bei den Grossinstanzgerichten dabei zu helfen, aller
Abgeordneter und Offiziere der öffentlichen Polizeikräfte
dabei zu helfen wenn sie dafür gerichtlich gebeten werden.
Beglaubigte Kopie, entspricht der Originalurkunde

DER OBERGERICHTSSCHREIBER

GROSSINSTANZGERICHT *Unterschrift unleserlich*
STRASBOURG